

Planungsgruppe Zürcher Unterland

Gemeindeverwaltung, Obergass 17, Postfach, 8193 Eglisau

Tel. 043 422 35 05 – Fax 043 422 35 08 – pzu@eglisau.ch – www.pgzu.ch

Baudirektion Kanton Zürich
z.H. Yann Aders
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

Unser Zeichen: wre/ovo

Reg. 5.09.1

Datum: 6. Dezember 2022

PBG-Revision «Flexible Parkierungsregelung» – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2022 laden Sie die Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) ein, sich zur PBG-Revision «Flexible Parkierungsregelung» zu äussern. Die Vernehmlassung dauert bis zum 9. Januar 2023. Der Vorstand der Planungsgruppe Zürcher Unterland hat sich an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2022 zum Geschäft beraten und äussert sich dazu wie folgt.

Ausgangslage

Die jetzigen Bestimmungen im Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) im Bereich Parkierung von Fahrzeugen aller Art bei Liegenschaften stammen von vor 20 bis 30 Jahren. Da sich die Voraussetzungen und Mobilitätsansprüche seither verändert haben, braucht es eine Flexibilisierung. Mit den folgenden zwei vorliegenden parlamentarischen Initiativen sollen die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, Vorgaben zur Parkierung flexibler zu gestalten und Mittel aus den Parkplatzerersatzabgabefonds flexibler einzusetzen:

- Flexibilisierung der Parkierungsregelung (§242 bis 244 PBG)
- Erweiterung der Zweckbindung von Parkplatzerersatzabgabe-Fonds (§247 PBG)

Inhalt der Vorlage

Flexibilisierung der Parkierungsregelung

Die erste Initiative betrifft § 242 bis 244 PBG. Neu sollen die Regelungen bezüglich der Zahl der Fahrzeugabstellplätze auch für Velos o.Ä. gelten und die Reduktion der erforderlichen Abstellplätze wird vereinfacht. Zudem soll die Anzahl Pflichtabstellplätze neu auch im Baubewilligungsverfahren reduziert werden können, wobei drei Varianten zur Auswahl stehen. Bezüglich Lage und Gestaltung werden die Themen Zugänglichkeit, Witterungs- und Diebstahlschutz, Erstellung von Stromanschlüssen sowie Parkierungsanlagen neu geregelt. Auch hier stehen jeweils zwei Varianten zur Verfügung.

Erweiterung der Zweckbindung von Parkplatzerersatzabgabe-Fonds

Die zweite Initiative betrifft § 247 PBG und soll die Zweckbindung der Parkplatzerersatzabgabe erweitern. Bei Variante 1 dürfen die Fondsmittel zusätzlich zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs in der Gemeinde verwendet werden. Bei Variante 2 dürfen die Fondsmittel zusätzlich im Bereich Raum- und Verkehrsplanung in der Gemeinde verwendet werden.

Regionalplaner:

EBP, Rebekka Weidmann und Oliver Vögeli

www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebekka.weidmann@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch

Beurteilung aus Sicht der PZU

Grundsätzlich tangiert die vorliegende PBG-Revision die Ziele zur Parkierung im regionalen Richtplan nicht. Eine Stellungnahme im Sinne einer allgemeinen Rückmeldung ist aus Sicht der PZU dennoch angezeigt, auch wenn auf eine Stellungnahme mit konkreten Anträgen zur Vorlage und einem Entscheid zugunsten einer der verschiedenen Varianten bewusst verzichtet wird. Dies vor allem, weil aus Sicht der PZU das Thema Parkierung je nach Gemeinde anders ausgelegt wird und unterschiedliche Herausforderungen bestehen. So unterscheiden sich die Gemeinden im Zürcher Unterland in der räumlichen Lage (ländlich, urban), der Grösse, den verfügbaren Ressourcen, der ÖV-Anbindung etc. teilweise stark.

Allgemeine Rückmeldung 1 zur Vorlage

Die Gemeinden im Kanton Zürich unterscheiden sich, wie diejenigen im Zürcher Unterland, stark. Aus Sicht der PZU ist die vorliegende PBG-Revision eher auf die Herausforderungen der urbanen Räume ausgerichtet. Die Revision sollte den Unterschieden zwischen den Gemeinden Rechnung tragen und so ausgestaltet sein, dass sie flexibel, und den unterschiedlichen Gegebenheiten angepasst, angewendet werden kann.

Allgemeine Rückmeldung 2 zur Vorlage

Aus der Revision können sich erhebliche administrative Aufwände für die Gemeinden ergeben, beispielsweise mit der möglichen Erweiterung der Zweckbindung der Parkplatzersatzabgabe oder der Vollzugsüberprüfung von § 243 Abs. 2 Variante 2 oder 3 EPBG. Eine Vollzugsüberprüfung macht Sinn, um den Druck auf Abstellplätze auf öffentlichem Grund abzufedern. Eine solche Regelung greift jedoch nur, wenn genügend personelle und finanzielle Ressourcen dafür vorhanden sind. Aus Sicht der PZU ist es zwingend, dass der administrative Aufwand für die einzelnen Gemeinden auch nach der PBG-Revision bewältigbar bleibt.

Abschliessende Bemerkung

Die PZU bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wünscht viel Erfolg bei der Weiterbearbeitung der PBG-Revision.

Freundliche Grüsse

PLANUNGSGRUPPE ZÜRCHER UNTERLAND

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Rebekka Bernhardsgrütter

Lucas Müller

Regionalplaner:

EBP, Rebekka Weidmann und Oliver Vögeli

www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebekka.weidmann@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch